



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

II-3639 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Pr.Zl. 5905/12-1-85

1656/AB

1985-12-20

zu 1700 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten
Dr. Lanner und Genossen vom 6. November 1985,
Nr. 1700/J-NR/85, "bessere Ausstattung der
Bahnhöfe"

Ihre Anfrage beeindre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der Neubau des Bahnhofes Kufstein mußte so konzipiert werden, daß die Funktion des Bahnhofes als Grenzbahnhof voll erhalten bleibt bzw. verbessert wird. Daher waren von vornherein zahlreiche verkehrstechnische und betriebliche Vorgaben zu berücksichtigen. Selbstverständlich wurde darüber hinaus bei der Planung auch besonderes Augenmerk darauf gelegt, spürbare Verbesserungen für die Reisenden zu schaffen, wozu unter anderem die Errichtung eines schienenfrei zugänglichen Mittelbahnsteiges zu zählen ist.

Da eine Verminderung der Gleisanzahl aus betrieblichen Gründen nicht möglich war, konnte der Mittelbahnsteig im Hinblick auf die beengten Platzverhältnisse nicht in einer Breite ausgeführt werden, die für den Bau einer Rampe erforderlich ist. Im Gegensatz zur ausgeführten Stiege hätte eine Rampe auf Grund der geringen zulässigen Neigungen eine wesentlich größere Länge benötigt, was zu gefährdenden Einengungen des Bahnsteiges längs der Rampe geführt hätte.

- 2 -

Die Österreichischen Bundesbahnen waren sich der damit verbundenen Problematik voll bewußt und haben daher die Bediensteten des Bahnhofes Kufstein speziell angewiesen, Behinderten und Reisenden mit schweren Gepäckstücken jedmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Ferner ist anzumerken, daß der Hausbahnsteig von der Straße aus ohne nennenswerten Höhenunterschied zu erreichen ist.

Abschließend darf bemerkt werden, daß die Gepäcksbediensteten der Österreichischen Bundesbahnen grundsätzlich angewiesen und verpflichtet sind, Behinderte sowie Reisende mit schweren Gepäckstücken jederzeit zu unterstützen. Diesbezügliche Anmeldungen nehmen die Personenkassen und Fahrdienstleiter entgegen. Weiters besteht für Behinderte auch die Möglichkeit, zum Zweck des Ein- oder Aussteigens die Gleise in Begleitung eines Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen "oberirdisch", und zwar beim Übergang für den Gepäcktransport, zu überqueren. Weiters sind alle Schaffner und Bahnhofsbediensteten verpflichtet, Kranken und körperbehinderten Personen die bestmögliche Hilfe angedeihen zu lassen.

Eine nachträgliche Umgestaltung des Bahnhofes Kufstein in Richtung Ihrer Vorschläge ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

Wien, am 19. Dezember 1985

Der Bundesminister:

